



Merkblatt für die Eigentümer von Grundstücken sowie Liegenschaftsverwaltungen

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen

Entlang von öffentlichen Strassen und Fusswegen müssen Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, auf die gesetzlichen Masse zurückgeschnitten werden. Die Lichtraumprofile sind **dauernd unter Schnitt zu halten**, damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist und für die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten durch die Mitarbeiter des Werkhofes keine Behinderungen entstehen. Gestützt auf die Verkehrserschliessungsverordnung (LS 700.4, VErV, [Verkehrserschliessungsverordnung \(VErV\) | Kanton Zürich](#)) vom 17. April 2019, sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

§ 20 VErV Lichtraum

¹ Der Lichtraum in der Höhe beträgt

- a. vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngelbiet,
- b. mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

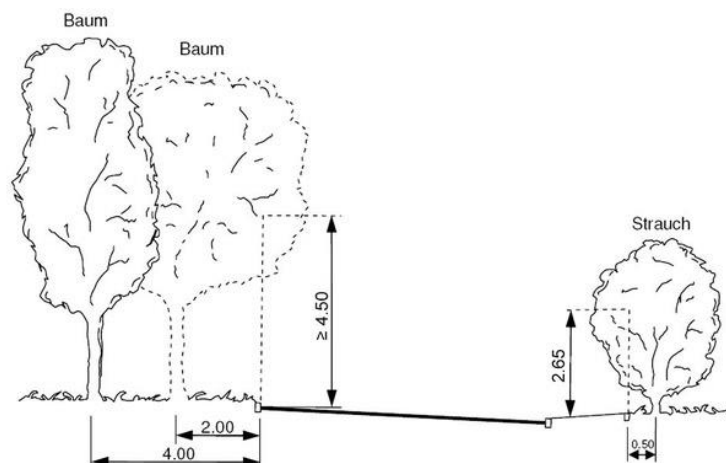
² Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.

§ 27 VErV Abstände von Pflanzen

¹ Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

- a. 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts,
- b. 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts,
- c. 0,5 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

² Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte.

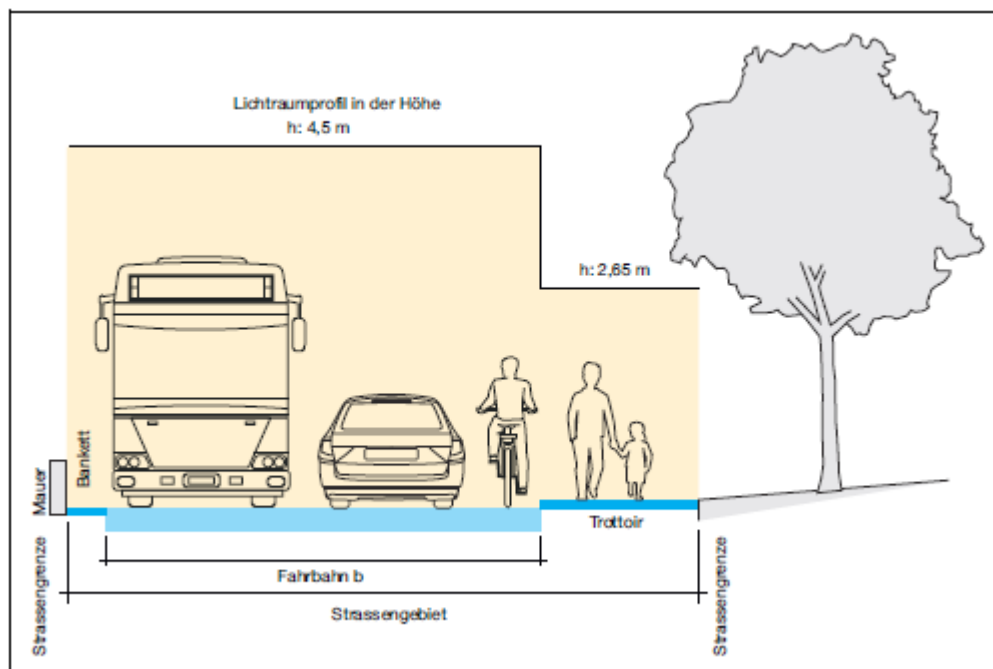


§ 28 VErV Abstände auf der Innenseite von Kurven

Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

Strassengrenze und Lichtraumprofil

Für die Messweise der Strassengrenze sowie des Lichtraumprofils wird auf die Graphik im Anhang 5 der VErV verwiesen:



Die Messweise der Strassengrenze erfolgt nach den Grundsätzen gemäss § 267 PBG. Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut, ist die voraussichtliche spätere Strassengrenze massgebend (§ 267 Abs. 2 PBG).

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Wil ZH, im April 2025

GEMEINDERAT WIL ZH